

BGer 2E 1/2011 vom 7. September 2011

Bundesgericht, 2011-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2E_1_2011

FR: TF 2E 1/2011 du 7 septembre 2011

IT: TF 2E 1/2011 del 7 settembre 2011

Regeste

Schadenersatzbegehren | Staatshaftung

Volltext

Bundesgericht II. öffentlich-rechtliche Abteilung 07.09.2011 2E 1/2011 (2E_1/2011)
Tribunal fédéral Ie Cour de droit public 07.09.2011 2E 1/2011 (2E_1/2011) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 07.09.2011 2E 1/2011 (2E_1/2011)

Schadenersatzbegehren | Staatshaftung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 2E_1/2011
Urteil vom 7. September 2011 II. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Zünd, Präsident, Bundesrichter Seiler, Bundesrichterin Aubry Girardin, Gerichtsschreiber Feller. Verfahrensbeteiligte X. _____, Kläger, gegen Schweizerische Eidgenossenschaft, Beklagte, vertreten durch das Eidgenössische Finanzdepartement. Gegenstand
Schadenersatzbegehren, Klage. Nach Einsicht in die Klageschrift von X. _____ vom 6. Juni 2011, in die Verfügung des Bundesgerichts vom 15. Juni 2011, womit das Gesuch des Klägers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren abgewiesen wurde, in die Verfügung vom 23. Juni 2011, womit der Kläger aufgefordert wurde, bis spätestens am 16. August 2011 einen Kostenvorschuss von Fr. 1'500.-- einzubezahlen, in die Verfügung vom 17. August 2011, womit dem Kläger eine nicht erstreckbare Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses bis zum 29. August 2011 angesetzt wurde, unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfall, in die Schreiben des Klägers vom 15. und 26. August 2011, in Erwägung, dass die Partei, die das Bundesgericht anruft, einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten zu leisten hat (Art. 62 Abs. 1 BGG), dass der Abteilungspräsident (vgl. Art. 32 Abs. 1 BGG) zur Leistung des Kostenvorschusses eine angemessene Frist und bei deren ungenutztem Ablauf eine Nachfrist ansetzt, wobei das Bundesgericht auf die Eingabe nicht eintritt, wenn der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht geleistet wird (Art. 62 Abs. 3 BGG), dass der Kläger den ihm - nach Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege - auferlegten Kostenvorschuss auch innert der ihm angesetzten Nachfrist nicht bezahlt hat, dass die klägerischen Schreiben vom 15. und 26. August 2011, namentlich nach Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege, für die Frage der Kostenvorschusspflicht bzw. die Säumnisfolgen bei Nichtwahrung der diesbezüglichen Nachfrist unerheblich sind, dass somit gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG auf die Klage nicht einzutreten ist, dass die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) entsprechend dem Verfahrensausgang dem Kläger aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG), erkennt das Bundesgericht: 1. Auf die Klage wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Kläger auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 7. September 2011 Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Zünd Der Gerichtsschreiber: Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.